

RS OGH 1993/1/14 15Os119/92, 11Os180/97, 14Os78/16a, 14Os106/18x, 11Os131/18a, 15Os124/19b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1993

Norm

SGG §12 Abs1 IA

SGG §12 Abs2 IIA

StGB §12 Bc

Rechtssatz

Bei einem vor oder während der Tatausführung - durch Zusage der Übernahme des geschmuggelten Suchtgifts - geleisteten kausalen Tatbeitrag zum bandenmäßig begangenen Suchtgifttransport ist - ungeachtet der formellen Vollendung der Einfuhr des Suchtgiftes durch den unmittelbaren Täter mit dem Zeitpunkt des Überfliegens der österreichischen Staatsgrenze - eine Beteiligung des Beitragstatters durch seine vor oder während der Tat gemachte Zusage rechtlich möglich.

Entscheidungstexte

- 15 Os 119/92

Entscheidungstext OGH 14.01.1993 15 Os 119/92

Veröff: JBl 1994,268

- 11 Os 180/97

Entscheidungstext OGH 23.12.1997 11 Os 180/97

Vgl auch

- 14 Os 78/16a

Entscheidungstext OGH 24.01.2017 14 Os 78/16a

Auch

- 14 Os 106/18x

Entscheidungstext OGH 15.11.2018 14 Os 106/18x

Auch; Beisatz: Hier: Psychischer Tatbeitrag durch an die Auftraggeber eines Suchtgiftschmuggels gegebene Zusage der Übernahme des Suchtgifts im Inland. (T1)

- 11 Os 131/18a

Entscheidungstext OGH 11.12.2018 11 Os 131/18a

Auch; Beisatz: Bei Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung kann auch die mittelbare Zusage über die Organisation des Suchtgiftschmugglers Beitragstatterschaft begründen. (T2)

Beisatz: Jedenfalls aber muss zwischen der Beitragshandlung und der Verwirklichung des Tatbilds ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, was im Fall psychischer Kausalität streng zu prüfen ist. (T3)

- 15 Os 124/19b

Entscheidungstext OGH 04.12.2019 15 Os 124/19b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0087917

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>